

## Titel: Feststellung des Grundversorgers

### Informationspflicht gemäß § 36 EnWG

Gem. § 118 Abs. 3 EnWG ist Grundversorger bis zum 31. Dezember 2006 das Unternehmen, das die allgemeine Versorgung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durchgeführt hat. Der Grundversorger für das Netzgebiet der Stadtwerke Flensburg GmbH ist danach bis zum 31. Dezember 2006 die Stadtwerke Flensburg GmbH.

Die Stadtwerke Flensburg GmbH ist als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG verpflichtet, erstmals zum 1. Juli 2006 für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen in ihrem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden mit Strom versorgt. Nach den vorliegenden Daten ist Grundversorger für das Netzgebiet der Stadtwerke Flensburg GmbH ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 die Stadtwerke Flensburg GmbH.

